

**ÖPU** Niederösterreich

# Wissenswertes zu Mutterschutz und Karenz



# Wenn eine Kollegin schwanger ist...

- **VOR offizieller Meldung:**

- befristeter oder unbefristeter Vertrag?
- befristeter Vertrag -> Kontaktaufnahme mit Eva Teimel
- Hinweis auf ÖPU-NÖ-Website (Ein Baby kommt) – alle wichtigen Infos gesammelt
- Babybroschüre der Gewerkschaft  
(für Gewerkschaftsmitglieder auch im Mitgliederbereich der GÖD digital)

# Vor der Geburt...

- Meldung an den Dienstgeber über den voraussichtlichen Geburtstermin (Vorlage der Schwangerschaftsbestätigung)
- Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (d.h. keine mehrtägigen Schulveranstaltungen)
- Verbot von MDL (aber nicht, wenn unter volle Lehrverpflichtung)
- Beschäftigungsverbot 8 Wochen vor Entbindung
- ev. vorzeitige Freistellung durch Arzt

# Nach der Geburt

- Meldung an den Dienstgeber
- Ansuchen um Kinderzuschuss (15,60€/Monat) und Geldaushilfe (200€) anlässlich der Geburt (Downloadbereich auf [www.bildung-noe.gv.at](http://www.bildung-noe.gv.at))
- Antrag auf Wochengeld bei der Krankenkasse (durchschnittl. Nettoverdienst der letzten drei Monate) + Ausgleichszahlung
- Karenzmeldung an GÖD (bis 33. Monat beitragsfrei, dann Anerkennungsbeitrag von 1,80€ monatlich)

## Ergänzungszulage (VBG §24,8)

- Hat man keinen oder nur geringen Anspruch auf **Wochengeld** ->Ergänzungszulage durch den Dienstgeber
- wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge nicht erreichen
- Antrag über den Dienstweg bei der Bildungsdirektion
- Beilage: Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über die Höhe des Wochengeldes
- Der Betrag, welcher der Vertragsbediensteten insgesamt (also von der Sozialversicherung und vom Dienstgeber) zusteht, entspricht der vollen Bezugshöhe

# Innerhalb der Schutzfrist

- Ansuchen um Kinderbetreuungsgeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger
- Online-Rechner: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>
- zweimalige Abwechslung beim Bezug des KBG möglich
- Ansuchen um Karenz – **Verlängerung (3 Monate im Vorneherein) ist leichter möglich als Verkürzung!**
- Nimmt auch der Vater Karenz in Anspruch, ersucht die Bildion NÖ aus planungstechnischen Gründen, dies bereits im Antrag auf Karenzurlaub nach MSchG zu vermerken

# Kindergeldkonto (pauschaliert)

- Bezug durch einen Elternteil oder Bezug durch beide Elternteile möglich
- Höhe ergibt sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer: je länger man KBG bezieht, desto geringer ist der Tagessatz
- nicht in Anspruch genommene Tage verfallen
- Tageshöchstbetrag bei der Pauschalvariante (derzeit: 35,85€)

# Änderung der Anspruchsdauer

- kann pro Kind einmal geändert werden
- spätestens 91 Tage zuvor bei der entsprechenden Krankenkasse melden
- Neuberechnung (Nachzahlung oder Rückzahlungspflicht)
- sinnvoll bei neuerlicher Schwangerschaft
- um Wochengeld für das nächste Kind zu erhalten (Beginn der Schutzfrist sollte in Zeit des Bezugs von KBG fallen)

# Einkommensabhängiges KBG

- **Bezugsdauer**
  - bei einem Elternteil: 365 Tage
  - bei beiden Elternteilen: 426 Tage
- **12+2 Monate (Dienstantritt zu Beginn der Sommerferien!)**
- **Höhe: 80% des Wochengeldes**
- **Zuverdienstgrenze (7.800€)**
- **Zusatzeinkommen beachten (Prüfungsgebühren, KV,...)**

# Familienzeit - Papamonat

- Zeitraum zwischen 28 und 31 Tagen nach der Geburt (innerhalb von 91 Tagen)
- ist schriftlich mit dem Dienstgeber zu vereinbaren (**Ansuchen 3 Monate vor errechneten Geburtstermin**)
- im Bundesdienst Rechtsanspruch
- Kranken- und Pensionsversicherung bleibt
- Antrag auf **Familienzeitbonus** bei Krankenkasse (derzeit: 23,91€ täglich)
- Kürzung, wenn Vater zu einem späteren Zeitpunkt KBG in Anspruch nimmt
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit\\_beruf\\_und\\_pension/Karenz-und-Mutterschutz/elternkarenz\\_und\\_elternteilzeit/papamonat\\_%E2%80%93\\_freistellung\\_f%C3%BCr\\_vater\\_aus\\_anlass\\_der\\_geburt\\_ihres\\_kindes.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_beruf_und_pension/Karenz-und-Mutterschutz/elternkarenz_und_elternteilzeit/papamonat_%E2%80%93_freistellung_f%C3%BCr_vater_aus_anlass_der_geburt_ihres_kindes.html)

# Partnerschafts-/Familienbonus

- **Partnerschaftsbonus**

- Wenn die Eltern das KBG zu annähernd gleichen Teilen bezogen haben (mind. je 124 Tage)
- Partnerschaftsbonus von jeweils 500€
- gilt bei beiden Bezugsvarianten (Konto oder einkommensabhängiges KBG)

- **Familienbonus Plus**

- Steuerabsetzbetrag, der Steuerlast direkt reduziert
- 2000€ jährlich
- Achtung auf Höhe der Steuer!

# Karenz (nach MuSchG/VKG)

- Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Karenzurlaub nach Mutterschutzgesetz kann bis zum 22. Lebensmonat des Kindes **frei gewählt** werden
- bis zum 2. Geburtstag, wenn auch der Vater mindestens zwei Monate Karenz in Anspruch nimmt
- Ende einer solchen Karenz: am Tag nach dem letzten Schultag, sofern man im darauffolgenden Schuljahr wieder unterrichten möchte (dann Teilzeitmöglichkeit)
- volle Anrechnung für Pension und Vorrückung
- Krankenversicherung bleibt aufrecht
- Rückkehrrecht an Schule

# Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes (BDG § 75,4 u. VBG § 29,4)

- Karenzurlaube (zur Betreuung eines Kindes) nach dem 2. Geburtstag des Kindes werden immer nur bis zum Ende des Schuljahres (Ende der Sommerferien) gewährt
- Karenzurlaube zur Kinderbetreuung können nicht in den Ferien beginnen (weil Beurlaubung in Hauptferien)
- bis zum 8. Geburtstag des Kindes
- Anrechnung: Hälfte für Vorrückung
- Zeit gilt nicht als ruhegenussfähige Zeit

# Teilzeit

- nach BDG §50b (analog im VBG) zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes
- Rechtsanspruch = ist zu gewähren
- Antrag mind. zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn
- auf Grund der Reduktion ist bei Stundeneinteilung Rücksicht zu nehmen
- volle Anrechnung für Vorrückung und Pension (aber für Durchrechnung niedrigere Werte)

# Wichtig

- bei ILL-Lehrerinnen und befristeten pd-Lehrerinnen endet das befristete Dienstverhältnis lt. Vertragsdauer
- ABER:
- fällt der Zeitpunkt der Weiterverwendung (Schuljahresbeginn) innerhalb des Mutterschutzes und hätte es auch ohne Schwangerschaft eine Weiterverwendung gegeben, ist eine Weiterverwendung (analog zum neuen Dienstrecht) – zumindest für ein weiteres Schuljahr - gesichert

# Niederösterreich

Bei Fragen:  
[eva.teimel@oepu.at](mailto:eva.teimel@oepu.at)  
0676/3301660

